



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau
Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

IVW3-BE-3162801/017-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-
Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005
Durchwahl

Datum
07. Juni 2023

Betreff:
AB, Kreuzstetten, Christine Kiesenhofer, Verwendung Überschüsse Gebührenhaushalt
Kanal

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Zu Ihrem Schreiben vom 17. Mai 2023 kann aus aufsichtsbehördlicher Sicht Folgendes mitgeteilt werden:

Die Verwendung von Überschüssen aus Gebührenhaushalten ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt.

Die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes, des Rechnungshofes und der Aufsichtsbehörde sind bekannt.

Die Gemeinden haben das durch die österreichische Bundes-Verfassung gewährleistete Recht, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen (vgl. Artikel 116 Abs. 2 und 118 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz).

Die Einflussmöglichkeiten der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde sind auf die Ausübung des durch Artikel 119a Bundes-Verfassungsgesetz konstituierten Aufsichtsrechts beschränkt. Dazu stehen der Aufsichtsbehörde die in der NÖ Gemeindeordnung 1973 näher ausgeführten Aufsichtsmittel zur Verfügung. Jeder Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, der die gesetzlich vorgesehene Aufsicht über Gemeinden überschreitet, ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs mit dem Selbstverwaltungsrecht unvereinbar und verfassungswidrig (VfSlg. 9.885/1983).

Gemäß Art. 119a Abs. 1 und 3 B-VG übt das Land das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

Kostendeckende Gebühren sind gesetzlich per se nicht verpflichtend vorgesehen. Die Festsetzung der genauen Höhe einer Gebühr ist daher als politische Entscheidung des Gemeinderates zu verstehen, welche aber natürlich den allgemeinen Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unterliegt (§ 89 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Das Finanzausgleichsgesetz ermächtigt die Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevorvertretung Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Höchstausmaß zu erheben, bei welchem der mutmaßliche Jahresertrag das doppelte Jahresfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt (§ 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz - FAG 2017).

Daraus resultiert eine Maximalgebühr, welche jedoch für jede Gemeindeeinrichtung unterschiedlich hoch ist.

Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es im Rahmen der Verordnungsprüfung nach Art. 119a Abs. 6 B-VG und § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Einhaltung des maximal zulässigen Einheitssatzes der jeweiligen Abgabe zu überprüfen.

Wird dieser Maximalsatz nicht überschritten, wurde vom Gemeinderat der rechtliche Rahmen eingehalten und steht der Aufsichtsbehörde kein Aufsichtsmittel zu.

Laut den der Abteilung Gemeinden vorliegenden Unterlagen, beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr derzeit € 2,20 (exkl. USt). Dieser wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17. November 2008 beschlossen und ist seit 1. Jänner 2009 in Kraft. Diese Verordnung wurde sodann zur Prüfung der Aufsichtsbehörde vorgelegt und, da keine Unrechtmäßigkeiten festgestellt werden konnten, mit Schreiben vom 26. Jänner 2009 zur Kenntnis genommen.

Da die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden, hat die Marktgemeinde Kreuzstetten, in Ausübung ihres Selbstverwaltungsrecht, Fragen zur Höhe des Gebührensatzes, der Buchführung und der Mittelverwendung selbstständig zu beantworten.

Von der Aufsichtsbehörde können keine Rechtfertigungen, Begründungen oder Auskünfte mitgeteilt werden.

Allgemein wird auch darauf hingewiesen, dass aus einem etwaigen Überschuss eines Gebührenhaushaltes in der Ergebnisrechnung nicht unbedingt auch eine Rücklagenbildung resultieren muss bzw. kann.

Nach § 7 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung sind Rücklagen finanzwirksam (also in bar) zu bilden. Zuführungen zu Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve müssen daher auch kassenmäßig bedeckt sein. Ein Überschuss aus der Ergebnisrechnung enthält auch nicht finanzwirksame Buchungen (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen, Aktivierungen), weshalb dieser nicht einer Rücklage zugeführt werden kann.

Da von der Abteilung Gemeinden am 16. Februar 2023 niemand in der Marktgemeinde Kreuzstetten anwesend war, kann zum Inhalt der Besprechung auch keine Auskunft erteilt werden.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kreuzstetten, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 5, 2124
Niederkreuzstetten

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. S t u r m
Abteilungsleiterin

 The seal is circular with a blue background. In the center is a golden shield featuring three yellow stars. Above the shield is a golden crown. The words "NIEDERÖSTERREICH" are written in a circle at the top, and "AMTSSIGNATUR" is at the bottom. To the left of the shield is a red '@' symbol.	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
--	---